

Beschlussvorlage
Nummer: 2020/0314

vom 23.11.2020

Az. Bezug-Nr: Wasserwerk Kampers, Benjamin

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebsausschuss	23.11.2020	öffentlich vorberatend
Verwaltungsausschuss	08.12.2020	nichtöffentlich vorberatend
Rat	14.12.2020	<i>Sitzung fand aufgrund epidemischer Lage nicht statt.</i>
Rat (Umlaufverfahren gem. § 182 NKomVG)		beschließend

Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Vechta (Wasserversorgungssatzung); hier: Neufassung

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Vechta (Wasserversorgungssatzung) ist die Satzung vom 13.06.1988 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2001.

Inzwischen wurde eine vollständige Überarbeitung der Wasserversorgungssatzung vorgenommen. Um die notwendige Rechtssicherheit zu gewährleisten, wurde Herr Stephan Klein, Fachanwalt für Verwaltungsrecht aus Hannover, hinzugezogen. Der neue Entwurf entspricht der aktuellen Rechtsprechung.

In der neu erarbeiteten Wasserversorgungssatzung gibt es u.a. die folgenden Änderungen:

- Im gesamten Satzungstext wurde die Bezeichnung „Betriebswasser“ durch die Bezeichnung „Brauchwasser“ ersetzt.
- Hinzugefügt wurde, dass das Wasserwerk Vechta die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen kann.
- Die einzelnen Regelungen zu dem Anschluss- und dem Benutzungszwang wurden in einen gemeinsamen Paragraphen zusammengefügt.

Gleiches gilt für die Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und vom Benutzungszwang.

- Bei Versorgungsstörungen haftet das Wasserwerk jetzt nur noch dann, wenn der Schaden durch Vorsatz oder durch Fahrlässigkeit des Wasserwerkes Vechta oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
- Die Verjährungsvorschriften sind aus der Satzung gestrichen worden, da sich die Verjährung bereits aus einem bestehenden Gesetz ergibt.
- Die Regelungen zu den Zwangsmitteln und den Ordnungswidrigkeiten wurden konkretisiert. Unter anderem wird nun konkret aufgeführt, welche Handlungen eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG darstellen.
- Die satzungsrechtliche Verpflichtung auf Aushändigung der Satzung bei Vertragsschluss entfällt.

Beschlussempfehlung:

Der Betriebsausschuss schlägt dem VA/Rat folgende Beschlussfassung vor:

„Die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Vechta (Wasserversorgungssatzung) wird beschlossen.

Gleichzeitig treten die Vorschriften der Wasserversorgungssatzung vom 13.06.1988, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 17.12.2001, außer Kraft.“